

Ausschuss: ULA –Sitzung am 08.03.2018, 10:00 Uhr, Raum 510 W

Stellungnahmen zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften**

–Drucks. [19/5462](#) –

20. Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V.	S. 1
21. Hessischer Landkreistag	S. 8
22. Hessischer Waldbesitzerverband	S. 17
23. Hessischer Städtetag	S. 21
24. BUND, Landesverband Hessen	S. 26
25. Verband kommunaler Unternehmen (Vku), Landesgruppe Hessen	S. 30
26. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Regionalbauernverband Starkenburg e. V.	S. 38



SCHUTZGEMEINSCHAFT VOGELSBERG e.V.

Stellungnahme

zum **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes** und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften gem. Drucksache 19/56462 vom 27.11.2017. Autor: Dr. Hans-Otto Wack, wissensch. Berater, Schotten, 15.2.2018

Vorbemerkungen

Die SGV ist eine der größten Bürgerinitiativen Hessens. Sie vertritt einen Landkreis, über 20 Kommunen sowie etliche Naturschutzverbände, Vereine, Unternehmen und Einzelpersonen.

Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist seit 1989 die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, vorrangig in Verbindung mit denen des naturnahen Wasserhaushaltes. Haupttätigkeitsgebiete sind die Verbesserung der aquatischen Verhältnisse im Naturraum, das Lösen von Konflikten zwischen Naturschutz und Wasserversorgung und anderen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt und das Entwickeln / Erstellen von zukunftsfähigen Konzepten zwecks Erreichen dieser Ziele.

Die SGV hat sich im Zuge ihrer Tätigkeiten, auch durch die dauerhafte und enge Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Fachbüros und Fachberatern, umfangreiche Fachkompetenzen auf den Gebieten Naturschutz, Hydrogeologie, Klimatologie, Wasserwirtschaft, Wasserbau, Wasser- und Umweltrecht und Ökonomie angeeignet. Maßgeblich beteiligt war und ist die SGV an der Verhinderung von Grundwasserraubbau im Naturraum durch Fernwasserexporte nach Rhein-Main, am Entwickeln des mittlerweile als Stand der Wissenschaft und Technik anerkannten Systems der Umweltschonenden Grundwassergewinnung einschließlich eines effektiven wasserwirtschaftlich-naturschutzfachlichen Monitoringsystems, am Verhindern des Privatisierens von Wasserversorgung und am Zustandekommen des aktuell laufenden Prozesses für ein neues hessisches Leitbild in Bezug auf das Wasser-Ressourcenmanagement. Vor diesem Hintergrund befasst sich die SGV eingehend auch mit verschiedenen rechtlichen Regelungen, so der Naturschutzgesetzgebung, der EU-WRRL, dem WHG, dem HWG, der Baugesetzgebung, dem LEP Hessen, den RROP u.ä.

Die SGV sieht in ihrer vorliegenden Stellungnahme einen fundierten Beitrag für die angesichts von Klimawandel und demografischer / siedlungspolitischer / wirtschaftlicher Entwicklung notwendige Reform des HWG. Sie bittet um entsprechende Berücksichtigung bei der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes sowie von künftig anstehenden Anpassungen des HWG.

Die Stellungnahme der SGV gliedert sich in zwei Teile

- Teil 1 Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich aller SGV-Vorschläge für Änderungen der Paragraphen, die im vorliegenden Entwurf behandelt werden.
- Teil 2 SGV-Vorschläge für darüber hinausgehende, notwendige Änderungen des HWG.

Zusammenfassung

Insgesamt begrüßt die SGV alle Regelungen des Änderungsgesetzes, die zu einer Verbesserung des quantitativen und qualitativen Zustandes von Gewässern / Grundwasserkörpern beitragen. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung des Umfangs und der Funktion der Gewässerrandstreifen und für das Beschränken von Wasserentnahmen aus Gewässern in Zeiten geringer Wasserführung auch für den Anlieger- und Eigentümergebrauch.

Für die Paragraphen, die im vorliegenden Entwurf behandelt werden bzw. von ihm betroffen sind, hat die SGV in Teil 1 ihrer Stellungnahme zudem und ergänzend Vorschläge für Änderungen ausgearbeitet, die über die vorliegenden Änderungsvorschläge des hessischen Landtages hinausgehen.

Die SGV sieht dies als notwendig an, da die vorliegenden Änderungsvorschläge des Landtages wesentliche Anforderungen an die gesetzliche Verankerung neuer Bestimmungen für eine zukunftsfähige Wasserbewirtschaftung außer Acht lassen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die zur vorausschauenden Bewältigung der Einflüsse des Klimawandels und von gesellschaftlichen Entwicklungen auf den natürlichen Wasserhaushalt und auf die anthropogene Wassernutzung notwendig sind.

In diesem Zusammenhang wurde nach Ansicht der SGV in der aktuell laufenden HWG-Novellierung die Chance vertan, das nunmehr kurz vor dem Abschluss stehende Verfahren für eine umfassende Anpassung des HWG an künftige Herausforderungen zu nutzen. Somit wird in absehbarer Zeit eine erneute Änderung des HWG notwendig werden. In Vorgriff darauf hat die SGV in Teil 2 ihrer Stellungnahme künftig notwendige Änderungen skizziert.

Teil 1 der SGV Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen

vgl. Drucksache 19/56462

Punkt 6: Aufhebung § 18 HWG

Anmerkung: Die Aufhebung des § 18 erschließt sich der SGV nicht, da es durchaus sinnvoll sein kann, im Bedarfsfall internationale Regelungen ohne ein zeitraubendes Gesetzgebungsverfahren per Rechtsverordnung der Landesregierung in hessisches Recht umzusetzen.

Punkt 7: Änderungen §§ 21 bis 23

§ 21 Anmerkung: Die SGV befürwortet, dass § 19, Abs. 3 explizit auch für den Anlieger- und Eigentümergebrauch gelten soll.

§ 19 Änderung / Anmerkung: Allerdings sollte § 19, Abs.3, Satz 2, wie folgt ergänzt werden '... Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs **vom jeweiligen Zustand und** von der Eignung der Gewässer sowie der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.'

Begründung: Im Zuge des Klimawandels ist künftig mit wesentlich häufigeren, größeren und auch kurzzeitigen Schwankungen in der Wasserführung von Gewässern als bisher zu rechnen. Daher sollte der temporäre Zustand von Gewässern als Kriterium für Nutzungsbeschränkungen im Gesetzestext fixiert werden.

§ 22 Änderung / Anmerkung: zu Abs. 1, Punkt 3: Punkt 3 sollte heißen:

' den bestehenden Hochwasserschutz **und geplante Hochwasserschutz- und Rückhaltemaßnahmen** nicht beeinträchtigt'

Begründung: Der bestehende Hochwasserschutz entspricht oft nicht den Anforderungen der durch den Klimawandel zu erwartenden Extrem-Hochwasser oder den Anforderungen an eine regionale Wasserrückhaltung, die künftig sinnvoll werden kann. Zwischen dem Planen von adäquaten Schutzmaßnahmen und deren Realisierung können mehr als 10 Jahre liegen. Die Bestimmungen von §22 Abs.1 sind deshalb auch auf künftige bzw. bereits geplante, aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen auszudehnen.

§ 23 Änderung / Anmerkung: zu Abs.1: Sollte heißen:

'(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) fünf Meter breit. Die Wasserbehörde kann, soweit der Innenbereich betroffen ist, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses, **zur schadlosen Einleitung von Oberflächenwasser** oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich oder ausreichend ist. **Die Festlegung der Breite hat zu gewährleisten, dass die Gewässerrandstreifen geeignet sind einen guten qualitativen Zustand des Gewässers zu erreichen bzw. zu erhalten.** '

Begründung: Gerade im Innenbereich wird künftig die Einleitung von stofflich belastetem Oberflächenwasser aus Niederschlägen (Abfluss von versiegelten Flächen) mittels Randstreifen, die das Wasser vorreinigen (Mulden, Rigolen etc.) eine immer größere Bedeutung erhalten. Die Randstreifen erhalten damit eine wichtige Reinigungs-Funktion im Sinne z.B. eines guten chemischen Gewässer-Zustandes. Sie müssen daher die hierfür notwendige Breite erhalten, die von den Behörden von Fall zu Fall (je nach Gefälle, Bodeneigenschaften etc.) festzulegen ist.

§ 23 Änderung / Anmerkung: zu Abs.2, Ziff. 1: Sollte heißen:

' 1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, '

Der Passus **'..,in einem Bereich von 4 Metern,..'** sollte gestrichen werden.

Begründung: Je nach Art und Menge / Wasserlöslichkeit der gelagerten Substanzen und nach Adsorptionseigenschaften des Bodens können bei größeren Niederschlägen 4 Meter als Schutzstreifen unzureichend sein. Damit würde u.a. gegen die EU-WRRL verstoßen.

Punkt 8 Änderungen §§ 24

Änderung / Anmerkung: zu Abs.1, Satz 2, Nr. 1 Sollte heißen :

' 2 Über § 39 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus umfasst die Gewässerunterhaltung insbesondere auch die Verpflichtung,

1. **den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung, des Naturschutzes**, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, '

Begründung: Die Belange der Wasserversorgung und des Naturschutzes gehören zu den herausragenden Grundlagen des Allgemeinwohls und der Umwelt als gesellschaftlichem Gemeingut auch für die nächsten Generationen – sie sollten deshalb im HWG auch bei der Gewässerunterhaltung explizit benannt werden.

Punkt 10 Änderungen § 30

Änderungen / Anmerkungen: zu **Abs.2, Satz 1** müsste heißen

' (2) 1Die Gemeinden können **Aufgaben** zur Wasserversorgung nach Abs. 1 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf private Dritte übertragen oder sich dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen; sie können dabei auch Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.'

Änderungen / Anmerkungen: zu **Abs.3, Satz 1** müsste heißen

' (3) 1Die Übertragung **von Aufgaben** zur Wasserversorgung nach Abs. 1 auf private Dritte ist in der Vereinbarung zu befristen und mit dem Vorbehalt eines Widerrufs zu versehen. '

Änderungen / Anmerkungen: zu **Abs.4, Satz 1** müsste heißen

' (4) 1Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können die Voraussetzungen für die Übertragung der **Wasserversorgungsaufgaben** auf private Dritte geregelt werden. '

Begründung: Die **Verpflichtung zur Wasserversorgung** ist eine dauerhaft und ohne jegliche Unterbrechung gültige, hoheitliche Pflicht, die der kommunalen und der allgemeinen menschlichen und gesellschaftlichen Daseinsvorsorge dient. Die Kommunen als gesellschaftliche und politische Verantwortungsträger des Gemeinwohls können daher diese Pflicht zur Daseinsvorsorge zu keiner Zeit delegieren, schon gar nicht an private Dritte. Sie können zwar **Aufgaben zur Wasserversorgung** ganz oder teilweise in Form von vertraglichen Vereinbarungen gem. Satz 1 delegieren, **nicht aber ihre Verpflichtung**.

Der Zwang zum der o.a. Umformulierungen ergibt sich auch aus

- HWG § 30, Abs. 3, Satz 1, der ausdrücklich eine zeitliche Befristung für das Übertragen auf private Dritte und ein Widerrufsrecht vorschreibt. Ein **zeitlich befristetes Übertragen von Aufgaben** in unterschiedlichem Umfang einschließlich Widerrufsrecht ist möglich, nicht aber ein **zeitlich befristetes Übertragen der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge**. Schon alleine Rechtsstreitigkeiten über die Dauer einer Befristung oder die Begründung eines Widerrufs könnten ansonsten u.U. Unklarheiten über die Zuständigkeit für die elementare Verpflichtung zur Wasserversorgung aufkommen lassen.
- HWG § 30, Abs. 3, Satz 2, Punkt 3: Einem Übertragen der grundsätzlichen Verpflichtung der Kommune zur Daseinsvorsorge auf private Dritte steht das öffentliche Interesse grundsätzlich entgegen (s.a. Rekommunalisierung von Wasserversorgung z.B. in Berlin, Hamburg etc.). Schließlich besteht, das zeigen viele Praxis-Beispiele, bei privaten Dritten ein kaum auflösbarer Widerspruch zwischen ihren betriebswirtschaftlichen Zielen (i.d.R. eine kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht – wenn diese nicht erfüllt wird droht oft der unkontrollierbare Rückzug) und der langfristigen Verpflichtung der Kommunen zur Daseinsvorsorge, die i.d.R. mit kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Zielen nicht vereinbare Zukunftsinvestitionen beinhalten muss (vgl. z.B. unwiderrufbares Schließen von Wasserwerken / Brunnenanlagen mit Aufgabe von Wasserschutzzonen aus betriebswirtschaftlichen Gründen – hier werden u.U. Brunnenanlagen vernichtet, die besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels für die nächste Generation systemrelevant werden könnten).

Punkt 12 Änderungen § 33

Änderungen / Anmerkungen: **einzuügen neuer Abs.3** müsste heißen (Vorschlag):

'Für die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserversorgung sind entsprechende Wasserschutzgebiete auszuweisen. Die Belange von Wasserschutzgebieten besitzen Vorrang gegenüber damit nicht zu vereinbarenden Eingriffen. Bei allen Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten ist von den Vorhabenträgern die

Unbedenklichkeit ihrer Vorhaben anhand der Planung und bei Umsetzung gegenüber den Behörden nachzuweisen. Bei Unvereinbarkeit der Vorhaben mit den Schutzgebietsbelangen sind die Vorhaben von Behördenseite zu untersagen.'

Begründung: Wasserschutzgebiete sind unabdingbare Bestandteile des Grundwasser- und Gewässerschutzes. Sie sind eine essentielle Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung. Besonders in Ballungsräumen mit einer hohen, u.U. mit den Belangen von Wasserschutzgebieten nicht zu vereinbarenden Nutzerdichte, können Bauvorhaben und andere Maßnahmen den Grundwasser- und Gewässerschutz gefährden. Basierend auf der EU-WRRL und den Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sollte in HWG § 33 der Vorrang der Belange des Wasserschutzes vor allen anderen Nutzungen explizit benannt und in der vorgeschlagenen Form festgeschrieben werden.

Punkt 14 Änderungen § 37

Änderungen / Anmerkungen: zu Abs. 4, Satz 1 sollte heißen:

' (4) 1Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person **oder von der Interessengemeinschaft**, bei der es anfällt, **vorrangig der Entsorgung** verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. '

Begründung 'Interessengemeinschaft': Im Zuge zunehmender Bebauungsdichte und baulicher Nachverdichtung ergeben sich vielfach sowohl im Bestand als auch im Neubaubereich neue kollektive, kosteneffiziente Möglichkeiten zur gemeinschaftlichen Niederschlagswassernutzung. Das HWG sollte mit der vorgeschlagenen Formulierung darauf eingehen.

Begründung 'vorrangig der Entsorgung': Im Zuge des Klimawandels wird die Siedlungsgebundene, geregelte Entsorgung von Niederschlagswasser sowohl im Bestand als auch im Neubaubereich bei immer heftigeren Starkregen den Kommunen zunehmend Probleme bereiten bzw. in Siedlungsgebieten zu lokalen Überflutungen führen. Das Auffangen, Speichern und konsequente, d.h. ganzjährige Nutzen von Niederschlagswasser kann hier einen wesentlichen Beitrag zum Kappen von Abflussspitzen leisten. Zudem wird Niederschlagswasser künftig in längeren Trockenperioden zur Entlastung der Wasserversorgung, besonders bei sommerlichem Spitzenverbrauch, beitragen können, sofern es an Ort und Stelle gesammelt, bevorratet und genutzt wird. Das HWG sollte die Weitsicht besitzen diese Entwicklung und die Chancen zu erkennen, die eine lokale Niederschlagswasserspeicherung und -Nutzung bieten, und, auch im Sinne und in logischer Fortführung von § 36 HWG, eine entsprechende Vorgabe in § 37 verankern.

Punkt 17 Aufhebung § 41

Anmerkung: Die Aufhebung des § 41 erschließt sich der SGV nicht, da Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu den herausragenden Risiken für die Grundwasser- und Gewässerqualität zählen. Es ist nicht klar, welche rechtliche Regelung HWG §41 ersetzen soll.

Teil 2 der SGV-Stellungnahme

zu Paragraphen des HWG, die in der vorliegenden Drucksache 19/56462 keine Erwähnung finden

Die SGV bemängelt, dass die in o.a. Drucksache vorgeschlagenen Änderungen des HWG zu kurz greifen, um die künftigen Herausforderungen, die vor allem aufgrund des Klimawandels zu bewältigen sein werden, meistern zu können. Sie benennt an dieser Stelle daher in aller Kürze zwei Paragraphen des HWG, die künftig einer entsprechenden Änderung bedürfen.

§ 28 HWG – Grundwasserentnahme und -neubildung

Änderungsvorschlag: Absatz 1

' 1) **Wenn bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen im Entnahmegebiet und im Einzugsgebiet eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushalts durch die Grundwasserentnahme zu besorgen ist**, sind auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustands zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen. '

Begründung: Aufgrund der im Zuge des fortschreitenden Klimawandels immer schlechter werdenden Grundwasserneubildung dürfte sich die Wahrscheinlichkeit von wesentlichen Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushalts durch die Grundwasserentnahme in zu erwartenden Trockenperioden künftig immer stärker von der Jahresfördermenge der Wasserwerke entkoppeln. Von einer Mindest-Entnahmemenge, bei der unter worst-case-Bedingungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann nicht länger ausgegangen werden.

Änderungsvorschlag: Absatz 2, Anfügen Satz 2:

' (2) Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachgewiesen hat, dass sie oder er den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar hält. **Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller als Vorlieferant keinen direkten Einfluss auf den Verbrauch und die Verluste hat, hat sie ihre Wasserlieferungen an die Bestimmung von Satz 1 zu koppeln.** '

Begründung: Bis heute wird Absatz 2, Satz 1 im Bereich der Fernwasserversorgung vielfach nicht oder nur unzureichend umgesetzt, da die Wasserrechtsinhaber ihren Vorlieferantenstatus, in dem sie ohne Zugriff auf den Wasserverbrauch der Endverbraucher und auf die Netzverluste ihrer Kunden sind, als Begründung für ihr Ausweichen bzw. für die mangelhafte Umsetzung von Satz 1 benutzen.

Änderungsvorschlag: Absatz 3, Satz 1, Anfügung:

' (3) 1Die öffentliche Wasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. **Sie beschränkt sich auf die Versorgung mit Trinkwasser für adäquate Anwendungsbereiche.** '

Begründung: De facto bezieht sich der Begriff 'Öffentliche Wasserversorgung' auf den Betrieb von Trinkwassernetzen nach TrinkWV und DIN. Eine punktuelle Versorgung von Einzelverbrauchern mit Nicht-Trinkwasser zählt nicht dazu.

Aufgrund der zu erwartenden schlechteren Grundwasserneubildung und von noch unbekanntem qualitativen Risiken der künftigen Grundwasserwirtschaft dürfte das Dargebot an für Trinkwasser nutzbares Grundwasser künftig in nicht bezifferbarem Maße schrumpfen. Dem sollte das HWG Rechnung tragen, indem es die Versorgung mit Trinkwasser stufenweise auf Anwendungsbereiche beschränkt, in denen tatsächlich eine Wasserqualität nach TrinkWV benötigt wird.

Änderungsvorschlag: Absatz 3, Satz 2, Einfügungen:

' 2Für sonstige Zwecke, **für die keine Trinkwasserqualität nach TrinkWV erforderlich ist**, soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die **öffentliche** Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser **oder Grundwasser ohne Trinkwasserqualität** nicht eingesetzt werden kann. '

Begründung: Künftig wird die Versorgung mit Nicht-Trinkwasser für adäquate Anwendungszwecke über ein zweites, örtliches Versorgungssystem zur Entlastung der Grundwasservorkommen, aus denen die öffentliche Wasserversorgung bedient werden kann, eine wesentlich größere Rolle spielen als heute. Das HWG sollte in § 28 schon jetzt dafür Vorkehrung treffen.

Änderungsvorschlag: Absatz 4, Satz 2, Kürzung:

' (4) 1Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. 2Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten. '

Der Teil ; soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern. ' sollte gestrichen werden.

Begründung: Der zu streichende Passus steht im Widerspruch zum Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungen, wie er im HWG (vgl. § 33) festgelegt ist.

§ 36 HWG – Sparsamer Umgang mit Wasser

Änderungsvorschlag: Überschrift § 36 HWG: sie sollte lauten

' Versorgung mit Nicht-Trinkwasser und sparsamer Umgang mit Wasser '

Begründung: s.a. Begründung zu Änderungen § 28. Aufgrund der künftig abnehmenden Verfügbarkeit von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird in Zukunft die Versorgung mit Nicht-Trinkwasser für adäquate Anwendungszwecke über ein zweites, örtliches Versorgungssystem zur Entlastung der Grundwasservorkommen, aus denen die öffentliche Wasserversorgung bedient werden kann, eine wesentlich größere Rolle spielen als heute. Dafür sollte in § 36 HWG vorausschauend eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.

Änderungsvorschlag: Einfügen neuer Abs. 1 in § 36 HWG: er sollte lauten

' (1) Für adäquate Zwecke sind die Kommunen als Träger der Wasserversorgung gehalten, zwecks Entlastung der Grundwasservorkommen für eine nachhaltige öffentliche Wasserversorgung neben der Versorgung mit Trinkwasser künftig Systeme zur Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes mit Nicht-Trinkwasser einzusetzen. Es bleibt in dieser Einführungsphase den Kommunen überlassen, in welchem Umfang, in welcher Größenordnung und in welchen Bereichen sie dies tun. Näheres hierzu ist in kommunalen Satzungen zu regeln. Die Kommunen können sich für die Versorgung mit Nicht-Trinkwasser auch fachlich kompetenter Dritter bedienen. '

Begründung: Wie bereits ausgeführt, wird der Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes mit Nicht-Trinkwasser immer größere Bedeutung zukommen. Die Kommunen als Träger der Daseinsvorsorge sind seitens des Landes dafür in die Pflicht zu nehmen. Erfolgreiche Praxis-Beispiele hierfür existieren bereits. Allerdings wird es eines längeren Kommunikations- und Pilot-Prozesses bedürfen, bis in den Kommunen ein allgemeiner Versorgungsstandard für Nicht-Trinkwasser-Systeme erreicht werden kann. Daher sollte es in der jetzigen Einführungsphase weitgehend der kommunalen Selbstbestimmung überlassen bleiben, hierfür konkrete Bestimmungen, z.B. in Satzungsform, verbindlich zu machen.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Geschäftsführer Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 07.02.2018
Az. : Wo/690.01

Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und anderer Rechtsvorschriften, Drucks. 19/5462

Ihr Schreiben vom 27.12.201, Az. I A 2.3
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und anderer Rechtsvorschriften mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu nunmehr wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Allerdings geben wir zu den Regelungen im Einzelnen folgende Hinweise:

1. Zu § 23 – Gewässerrandstreifen

Die Wiederaufnahme des Gewässerrandstreifens von fünf Metern im Innenbereich wird grundsätzlich im Sinne des Gewässerschutzes als sinnvoll gesehen. Es wird jedoch befürchtet, dass diese Regelung zu einer deutlichen Zunahme von Konflikten und einem vermehrten Aufkommen verwaltungsrechtlicher Verfahren führen könnte. Zudem wird eine Entwertung dieser innerörtlichen Grundstücke gesehen, welche ausgeglichen werden müsste.

Kritisch werden die Regelungen zur Entschädigung von Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten in Absatz 4 gesehen, die den Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich ausdehnen. Aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „unzumutbar“, „unverhältnismäßig“) wird eine Vielzahl zeitaufwändiger Ermessensentscheidungen zu treffen sein, sodass mit zusätzlichem Personalbedarf bei den Wasserbehörden zu rechnen ist.

Darüber hinaus wird angeregt, hinsichtlich der Entschädigungsfrage eine Regelung zu treffen, die jedem Grundeigentümer auf Basis der landesweiten Grundstücksbewertung eine entsprechende Entschädigung ohne Einzelfallprüfung durch die Wasserbehörde zubilligt.

2. Zu § 24 – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

Die Belange der Landwirtschaft sind nach dem Entwurf künftig kein Ziel der Gewässerunterhaltung mehr. Dies wird aus gewässerökologischer Sicht als nachvollziehbar gesehen, lässt aber außer Acht, dass die Gewässer eine Kulturlandschaft durchfließen und auch als Teil dieser betrachtet werden sollten. Aus der Änderung könnte daher erhebliches Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Kommunen erwachsen.

3. § 46 – Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Zu § 46 ist festzustellen, dass die Forderung nach Verringerung des potentiellen Eintrags von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsfall eher vage gehalten wird. Hier kommt aus einem Mitgliedskreis der Hinweis, dass eine klare Beschreibung der notwendigen Maßnahmen wünschenswert wäre.

Im Hinblick auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe in diesen Gebieten wird mit zusätzlichem Personalbedarf gerechnet, da nicht nur verwaltungsrechtliche Einzelfallentscheidungen getroffen, sondern auch die Anlage und das betroffene Gebiet ingenieurmäßig betrachtet werden müssen.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 01.09.2015 zu den Landtagsdrucksachen 19/2071 und 19/2164 an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages (s. **Anlage**) angeregt hatten, die Neufassung des Gesetzes zu nutzen, um weitere Unklarheiten und Umsetzungsprobleme, die sich in der Praxis der vergangenen Jahre zeigten, zu beseitigen. Soweit ersichtlich, sind unsere Hinweise leider nicht in den aktuellen Entwurf eingeflossen. Wir nehmen deshalb auf die damaligen Ausführungen vollumfänglich Bezug und würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Eingang finden würden.

Wir regen an, insgesamt eine nähere Betrachtung der zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsbelastung in den Unteren Wasserbehörden vorzunehmen und für einen entsprechenden Ausgleich Sorge zu tragen.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Drexelius
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Anlage

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Frau Ausschussvorsitzende
 Ursula Hammann
 Schlossplatz 1 - 3
 65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon (0611) 17 06 - 0
 Durchwahl (0611) 17 06- 70
 Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
 PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
 PC-Fax-direkt (0611) 900 297-86
 e-mail-Zentrale: info@hlt.de
 e-mail-direkt: zentgraf@hlt.de
 www.HLT.de
 Datum: 01.09.2015
 Az. : ze/690.01

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes - Drucks. 19/2071

Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucks. 19/2164

Ihr Schreiben vom 27.07.2015, Az. I A 2.3
 Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hammann,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den oben genannten Drucksachen 19/2071 sowie 19/2164 Stellung zu nehmen.

Auf Basis einer Befragung unserer Mitglieder erklären wir uns wie folgt:

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes, Drucks. 19/2071

Prinzipiell werden die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen als nachvollziehbar angesehen. Insofern werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Art und Weise der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und weiterer Dokumente nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Aufgrund des Umfangs dieser Dokumente sollen die genannten Dokumente nicht mehr im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Stattdessen ist eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen. Im Staatsanzeiger sollen das Einstellen der Dokumente in das Internet sowie die Fundstelle bekannt gemacht werden. Beabsichtigt ist, die Dokumente in schriftlicher

Form nur noch bei der Obersten Wasserbehörde und den Oberen Wasserbehörden auszulegen.

Diesen Änderungen und damit verbundenen Einsparmaßnahmen können wir grundsätzlich zustimmen. Wir sprechen uns jedoch dafür aus, dass die Dokumente in schriftlicher Ausführung zukünftig auch bei den Unteren Wasserbehörden hinterlegt werden, da diese ebenfalls in die Aufstellung und Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eingebunden sind.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucks. 19/2164

Grundsätzlich befürworten wir die durch den Änderungsantrag beantragten zusätzlichen Änderungen ausdrücklich. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion konkretisiert die bereits im Gesetz vorhandenen Absichten zum Schutz der Gewässerrandstreifen, die für eine gute Wasserqualität in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind.

Zu einigen der beantragten Änderungen möchten wir noch Anmerkungen im Detail vornehmen:

Zu Ziffer I. 1. a):

Der Änderungsantrag sieht vor, § 23 Abs. 1 Satz 1 HWG dahingehend zu überarbeiten, dass Gewässerrandstreifen bei Flächen im Außenbereich mit 10 m, im Innenbereich wieder mit einer generellen Breite von 5 m auszuweisen sind.

Mit dieser Änderung wird einer langjährigen Forderung der Wasserwirtschaftsverwaltung entsprochen und der seit der Novellierung des HWG im Dezember 2002 nicht mehr ausgewiesene Uferbereich im Innenbereich wieder rückgängig gemacht. Die Änderung wird daher grundsätzlich begrüßt.

Wir regen jedoch an, auch die Vollziehbarkeit der Regelung im Auge zu behalten und zu beachten, dass einer Vielzahl von Grundstücken eine Entwertung drohen kann.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit einer Zunahme von Konflikten mit Gewässeranliegern bebauter Grundstücke – insbesondere bei fehlenden Vorgaben eines Bebauungsplans - zu rechnen ist. Um Streitverfahren zu vermeiden, empfehlen wir daher einen Stichtag für eine Bestandsschutzregelung festzulegen.

Zu Ziffer I. 1. b):

Mit dem neu einzufügenden § 23 Abs. 1 Satz 4 HWG soll im Gewässerrandstreifen (beidseitig im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln untersagt werden.

Diese Vorgabe dient in erster Linie der Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft in oberirdische Gewässer (Zielvorgabe nach der EU-WRRL) und wird daher befürwortet.

Generell wird seitens der Praxis davon ausgegangen, dass durch die beantragte Änderung von einer Vereinfachung der Handhabung und Überwachung, insbesondere

beim Einsatz von Düngemitteln, auszugehen ist. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass klare Regelungen auch den Landwirten entgegenkommen würden.

Allerdings möchten wir anmerken, dass zu befürchten steht, dass die Einschränkung der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen vielfache Auseinandersetzungen bis hin zu ordnungsbehördlichen Verfahren mit den Bewirtschaftern nach sich ziehen wird.

Seitens unserer Mitgliedschaft wird darüber hinaus angenommen, dass die beabsichtigte Änderung gegebenenfalls dazu führen kann, dass Gewässerrandgrundstücke eher an Kommunen veräußert werden.

Weiterhin möchten wir auf einen rein formalen Fehler hinsichtlich des Verweises auf das Wasserhaushaltsgesetz aufmerksam machen: Der neu einzufügende Absatz 4 bezieht sich inhaltlich auf § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG und sollte daher angepasst werden.

Zu Ziffer I. 2.:

Es ist beabsichtigt, in § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG die Wörter „Land- und Forstwirtschaft“ zu streichen.

Aus gewässerökologischer Sicht scheint die beabsichtigte Änderung begrüßenswert. Es steht zu befürchten, dass die Unterhaltung der Gewässer durch die Kommunen und Verbände erleichtert wird, da mit der beabsichtigten Änderung die Priorität eindeutig auf die Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung gelegt würde. Damit ist zu erwarten, dass die Zielvorgaben nach der EU-WRRL zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands natürlich fließender Gewässer schneller erreicht werden.

Jedoch möchten wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass Gewässer eine Kulturlandschaft durchfließen und auch als Teil dieser betrachtet werden sollten. Es steht zu befürchten, dass mit der beabsichtigten Änderung ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Kommunen entfaltet werden kann, in dessen Spannungsfeld sich die Unteren Wasserbehörden fortwährend bewegen müssten.

Zu Ziffer I. 3. a):

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zur Grundwasserentnahme und -neubildung soll als neuer Abs. 1 in § 28 HWG eingefügt werden, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen werden soll und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes unterbleiben sollen.

Anträge auf Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und für sonstige dauerhafte Grundwasserentnahmen von mehr als 3.600 m³/a werden bei der Oberen Wasserbehörde bearbeitet. Nach unserem Kenntnisstand ist es auf Ebene der Regierungspräsidien bereits gängige Praxis, bei der Prüfung der Anträge auf ein langfristig nutzbares Dargebot zu achten.

Die vorgeschlagene Änderung soll nun für alle Grundwassernutzungen gelten, nicht nur für solche mit erheblichen Mengen. Unklar ist für uns, in welcher Form das im neuen Abs.1 beschriebene Hinwirken erfolgen soll und vor allem durch wen es erfol-

gen soll. Es ist zu erwarten, dass die Unteren Naturschutzbehörden mit dieser Aufgabe personell überfordert wären.

Zu Ziffer 4.:

Der Änderungsantrag sieht vor, an § 33 HWG einen neuen Abs. 4 anzufügen, der regelt, dass bei Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten über das Bauplanungsrecht hinaus zulasten des Vorhabensträgers eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine intensive Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen sind.

Generell macht eine solche Bauüberwachung das Bauen im Wasserschutzgebiet erheblich teurer. Wir regen deshalb an zu überdenken, ob dieser grundsätzlich sinnvolle Ansatz nicht auf bestimmte Projekte beschränkt werden soll.

Zu Ziffer I. 5.:

Die Änderung sieht vor, § 46 Abs. 3 HWG dahingehend zu ändern, dass in überschwemmungsgefährdeten Gebieten Vorkehrungen zu treffen sind, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten technischen Regeln nicht mehr nur zu „verringern“, sondern zu „vermeiden“.

Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden extremen Hochwasserereignisse wird die grundsätzliche Notwendigkeit der Verschärfung der Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht in Frage gestellt.

In § 10 Abs. 4 der hessischen Anlagenverordnung (VAwS) werden allerdings nur Anforderungen an Anlagen in „Überschwemmungsgebieten“ und nicht in „überschwemmungsgefährdeten Gebieten“ aufgeführt. Wir sehen deshalb auch eine Aussage des Gesetzgebers als notwendig an, ob die Vorgaben für „Überschwemmungsgebiete“ auch auf „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ übertragen werden sollen.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass einer unserer Mitgliedskreise ausdrücklich darauf hinweist, dass anhand der Erkenntnisse aus dem Hochwasserrisikomanagementplan für den hessischen Ober-/Mittelrhein Los 2 Rheingau (Die Größe des überschwemmungsgefährdeten Gebietes entspricht nach den Berechnungsvorgaben voraussichtlich der Fläche bei einem Hochwasserereignis HW_{extrem} .) die Bearbeitungszahlen nennenswert steigen werden. Konkret handelt es sich im Wesentlichen um eine Vielzahl zu erwartender wiederkehrender Prüfungen von Heizöltankanlagen und Nachrüstung dieser Anlagen (Aufforderung zur Mängelbeseitigung).

Über die vorstehenden konkreten Anmerkungen zu den beiden vorgelegten Drucksachen hinaus, erlauben wir uns noch einige weitergehende Anmerkungen im Zusammenhang mit dem HWG:

Wir regen an, die anstehende Neufassung des Gesetzes zu nutzen, um weitere Unklarheiten und Umsetzungsprobleme, die sich in der Praxis der vergangenen Jahre zeigten, zu beseitigen.

Dies gilt zum Beispiel für den Bereich des Gemeingebrauchs für oberirdische Gewässer (§29) und für das Grundwasser (§ 38). Anlässlich der Gesetzesänderungen der letzten Jahre wurden mit dem hohen Ansatz der Deregulierung grundsätzliche Streichungen der Erlaubnispflicht für Wasserförderungen und Regenwasserversickerungen und –einleitungen vorgenommen. Der Erfolg dieser Maßnahme muss jedoch in Frage gestellt werden. Vielfach sind hierdurch Verunsicherungen bei Bauherren und bei Behörden entstanden. Dies liegt in – fachlich begründbaren – Hürden für den Wegfall der Erlaubnispflicht. Verdeutlichen würden wir dies gerne an einem Beispiel, das uns ein Mitgliedskreis skizziert hat:

Nach § 29 Abs. 7 HWG darf jede Person im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht verunreinigtes Niederschlagswasser, soweit keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist, einleiten, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Folglich sind in diesem Zusammenhang insgesamt sechs Fragen zu beantworten, nämlich ob es sich um nicht verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, ob eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist, ob besondere Rechtsvorschriften oder Rechte andere entgegenstehen sowie die Frage, ob Eigentümergebrauch anderer beeinträchtigt wird. Dies bedingt einen enormen Prüfaufwand für eine Maßnahme, die eigentlich gar kein Verwaltungsverfahren auslösen sollte. Da zudem nicht vorgesehen ist, dass eine Anzeige zu erfolgen hat, leidet die Behörde meist unter einem Informationsdefizit und hat keine ausreichende Beurteilungsgrundlage.

Wir regen deshalb an, die Erlaubnispflicht an klar erkennbaren Faktoren wie Größe, Beschaffenheit und Nutzung der zu entwässernden Fläche festzumachen.

Weiterhin geben wir zu bedenken ob, § 37 Abs. 5 Nr. 5 HWG wie folgt ergänzt werden sollte: *„...oder welche unter den Gemein-, An- oder Hinterliegergebrauch fallen“*.

Damit würde keine kommunale Abwasserbeseitigungspflicht für unter den Gemeingebrauch fallende Einleitungen für Niederschlagswasser mehr bestehen. Gegenwärtig sehen die Wasserbehörden die Einleitung beispielsweise des Dachflächenwassers eines Wohnhauses oder einer Scheune in einen Bach als erlaubnisfrei an, die Standortkommune muss jedoch bei der Oberen Wasserbehörde einen kostenpflichtigen Antrag auf Zulassung einer von der Abwasserbeseitigungspflicht abweichenden Abwasserbeseitigung stellen (§ 37 Abs. 5 Nr. 7 HWG).

Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, dass der Landesgesetzgeber von der Ermächtigungsgrundlage des Bundesgesetzgebers in § 46, Abs. 3, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebrauch macht und eine Vielzahl von Niederschlagswasserversickerungen erlaubnisfrei stellt. Denkbar wäre hierzu etwa eine zusätzliche Regelung in § 29 HWG, die lauten könnte: *„Das Versickern von nicht verunreinigtem Grundwasser von Dachflächen von Wohngrundstücken und Grundstücken ähnlicher Nutzung ist erlaubnisfrei möglich, wenn keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist und technische Vorgaben eingehalten werden.“*

Nach § 45, Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 5 HWG wird die wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bzw. im Gewässerrandstreifen von baurechtlichen Zulassungen eingeschlossen, wenn das Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt wurde. Hier würde die Notwendigkeit des Einvernehmens die Position der Wasserbehörden und somit des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Gewässer und Ufer stärken. Gleiches gilt bei Genehmigungsverfahren an Deichen (§ 49 Abs. 3).

In § 41 Abs. 4 HWG ist festgelegt, dass Anlagenbetreiber, aber auch Heizöllieferanten, Sachverständige und Tankreinigungsfirmen, das Austreten wassergefährdender Stoffe melden müssen. Es wird angeregt, eine analoge Regelung für Gutachterbüros zu finden, die einen bereits eingetretenen Schaden bearbeiten.

Weiterhin würden wir es begrüßen, wenn nicht nur wasserrechtliche Zulassungen auf den Rechtsnachfolger übergangen, sondern auch belastende Verwaltungsakte. Als Beispiel mag der § 53 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) dienen.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir insgesamt gesehen die beabsichtigten Änderungen im Hessischen Wassergesetz ausdrücklich begrüßen. Wir regen jedoch an, zu gegebener Zeit eine nähere Betrachtung der zu erwartenden Arbeitsbelastung in den Unteren Wasserbehörden vorzunehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Geschäftsführender Direktor

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An die Vorsitzende
 des Ausschusses für
 Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 im Hessischen Landtag
 Frau Landtagsabgeordnete Ursula Hammann
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Friedrichsdorf, den 7. Februar 2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften
 Landtagsdrucksache 19/5462, Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2017**

Sehr geehrte Frau Hammann,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Hessischen Wassergesetzes Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Hessischen Umweltministeriums konnte der Hessische Waldbesitzerverband wegen der großen Zahl gleichzeitig laufender Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme erarbeiten. Insofern konnten die nachfolgend vorgetragene Argumente im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht gewürdigt und berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sehen wir in der immer höheren Dichte ordnungsrechtlicher Regelungen ein zunehmendes Problem für das Waldeigentum. Der Entwurf zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes führt zu weiteren und zum Teil massiven Beschränkungen der Eigentumsrechte der Waldeigentümer.

Zu § 24 Absatz 1 Nr. 1

Die beabsichtigte Streichung der Worte „der Land- und Forstwirtschaft“ ist aufzuheben.

Es ist keinen vernünftigen Grund erkennbar, warum die Belange der Forstwirtschaft bei der Renaturierung von oberirdischen Gewässern weniger zu berücksichtigen sind, als die Belange der Energiewirtschaft und der Fischerei. Die wirtschaftlichen Belange und die Belange des Natur- und Wasserschutzes sind abzuwägen.

Zu den Belangen der Forstwirtschaft gehört auch die Erschließung des Waldes durch Wege, um die Wälder bewirtschaften und geerntetes Holz abtransportieren zu können. Hierzu müssen Fließgewässer gequert werden und entsprechende Bauwerke oder Furten angelegt werden können. Diese Belange sind zu berücksichtigen, weil sie zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Forstbetriebe gehören.

Zu § 34 Absatz 6 und 7

1. *In § 37 Absatz 6 sind nach den Worten „Beschaffenheit des Grundwassers“ die Worte „und der Ökologie der Oberflächengewässer“ einzufügen.*

Nach dem Wort „landwirtschaftlich“ die Worte „und forstwirtschaftlich“ einzufügen.

2. *Wir bitten darum, in § 37 Absatz 7 den Satz „Gleiches gilt für Vergütungen für Wasserdienstleistungen, die der Grundstücksbewirtschafter im Rahmen von Kooperationen nach Abs. 6 dem begünstigten Wasserversorger gegenüber erbringt.“ beizubehalten.*

Die Forstwirtschaft steht seit Jahren mit den Verbänden der Wasserwirtschaft in intensiven Verhandlungen über Möglichkeiten der Kooperation. Eine Grundlagenvereinbarung über Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft konnte mit dem bdew bislang nicht erreicht werden. Hingegen wurde das Merkblatt W 105 des DVGW „Forstwirtschaft und Gewässerschutz“ mit einer Delegation des Deutschen Forstwirtschaftsrates ausgearbeitet, das auch von der DWA als Merkblatt M-906 herausgegeben wurde. Derzeit erarbeitet eine Projektarbeitsgruppe der DWA mit Fachleuten der Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft ein Merkblatt zum Thema „Gewässerunterhaltung in forstwirtschaftlich genutzten Bereichen“. Es ist absehbar, dass die fachlichen Vorstellungen der Wasserwirtschaft zum Teil über die Grundpflichten der Waldeigentümer hinausgehen. Der Hessische Waldbesitzerverband schlägt daher vor, die über die Grundpflichten hinausgehenden Leistungen mit den Waldeigentümern vertraglich zu vereinbaren und abzugelten. Hierzu sollte das Hessische Wassergesetz die Grundlagen schaffen.

Dieser Ansatz entspricht auch dem in vielen Ländern mit den TEEB-Studien verfolgten Ansatz, Ökosystemdienstleistungen zu bewerten und Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosysteme zum Gegenstand von Leistungsvergütungen zu machen. Die gleichen Ziele verfolgt auch die Hessische Kompensationsverordnung, indem sie den rechtlichen Rahmen dafür schafft, freiwillige Leistungen der Grundstückseigentümer für den Naturschutz zu bewerten und als Ausgleichsmaßnahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen anzurechnen und zu vergüten.

§ 38 Absatz 6 des Gesetzentwurfs ist zu streichen

Ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen lehnen wir aus verfassungsrechtlichen und fachlichen Gründen ab.

Der Hessische Gesetzgeber hat bereits abweichend von § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von 5 auf 10 Meter erweitert. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens sind nach § 38 Absatz 4 WHG Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet. Ein Vor-

kaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen im Wald wäre ein tiefer Eingriff in das Eigentumsrecht mit schwerwiegenden negative Folgen für das Betriebsvermögen und die Bewirtschaftung des Waldes.

1. Eigentum und Erbrecht sind nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen die Gesetze. Für gesetzliche Eingriffe in das Eigentum muss der Gesetzgeber zwingende Gründe angeben. § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes regelt vollumfänglich die Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege der Gewässerrandstreifen. Der Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung setzt für die Ausübung des Vorkaufsrechts voraus, dass es „erforderlich“ ist, den Gewässerrandstreifen in kommunales Eigentum zu überführen. Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um diese „Erforderlichkeit“ festzustellen, bleibt vollkommen unbestimmt. Damit besteht die Möglichkeit, dass auch in geschlossenen Waldgebieten liegende Gewässerrandstreifen in privatem Eigentum durch ein Vorkaufsrecht in kommunales Eigentum überführt werden. Dies würde zur Zerschneidung des arrondierten Eigentums und damit zu massivem Verlust des gesamten Vermögenswertes des betroffenen Waldes führen. Die gesetzliche Möglichkeit dieses Eingriffs in das Eigentum ist unverhältnismäßig.
2. Waldwege im Privatwald sind mit sehr wenigen Ausnahmen privates Eigentum. Wenn Kommunen Eigentümer von Gewässerrandstreifen im Privatwald werden, müsste der Kommune ein ständiges Wegerecht und die Zufahrt zu den Ufergrundstücken eingeräumt werden, das weit über die Duldungsverpflichtung für die Gewässerunterhaltung hinausginge. Dies führt zu weiteren unnötigen Eingriffen in die Verfügungsbefugnis der Waldeigentümer über ihren Wald.
3. Jede über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit hinausgehende naturnahe Gestaltung von Ufergrundstücken zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gewässerzustandes ist in der Sache eine Maßnahme zum Schutz der Natur. Dies sieht die Regierungskoalition von CDU und Bündnis90/Die Grünen genauso (Zeilen 656 bis 660 des Koalitionsvertrages).
Nach § 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes haben bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Naturschutzrechts vertraglicher Vereinbarungen Vorrang vor ordnungsrechtlichen Instrumenten. Der Hessische Waldbesitzerverband, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag haben im Jahr 2003 einen Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald mit dem Hessischen Umweltministerium geschlossen, der die Grundlage für einen erfolgreichen Vertragsnaturschutz zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Wald ist. Die naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässerrandstreifen im Privatwald kann mit den Waldeigentümern durch Naturschutzverträge geregelt und vereinbart werden. Hier besteht eine starke Analogie zwischen Naturschutzgesetz und Wassergesetz. Ein Eingriff in das Eigentum durch ein Vorkaufsrecht der Kommunen ist nicht erforderlich.
4. In § 34 des Hessischen Wassergesetzes sind Kooperationen mit der Landwirtschaft zur Verbesserung des Grundwassers vorgesehen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese Kooperationen der Forstwirtschaft zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässerrandstreifen vorenthalten werden sollen.

Der erfolgreiche Vertragsnaturschutz ist Ziel der Regierungskoalition von CDU und Bündnis90/Die Grünen (Koalitionsvertrag Zeile 652). Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum im Zusammenhang mit der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen der Vorrang

von Verträgen ausgehebelt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Kommunen geschaffen werden soll. Der Eingriff in das Eigentum ist vollkommen unverhältnismäßig, weil vertragliche Grundlagen zur Erreichung dieses Zieles zur Verfügung stehen. Die vertraglichen Grundlagen für den Naturschutz im Wald sollten vielmehr ausgeweitet und durch Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergänzt werden.

Wir bitten die vorgetragene Argumente in den Beratungen über den Gesetzentwurf zu würdigen den Belangen der Waldeigentümer und der Forstwirtschaft angemessen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle

Christian Kaupach

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden
An den
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu
o.g. Gesetzentwurf und bitten um Berücksichtigung nach-
stehender Hinweise:

Zu § 19 HWG – Gemeingebrauch

Aus unserem Mitgliederbereich wird angeregt, auch stehende
und künstliche Gewässer in den Gemeingebrauch einzubezie-
hen und §19 Abs. 1 Ziffer 1 HWG wie folgt zu fassen:

*"Jede Person darf natürliche fließende **oberirdische** Gewäs-
ser mit Ausnahme von Anlagen nach § 43 Abs. 2 und 3 zum
Baden, Tauchen, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eis-
sport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene
Triebkraft benutzen, soweit nicht besondere Rechtsvor-*

Ihre Nachricht vom:
27.12.2017

Ihr Zeichen:
I A 2.3

Unser Zeichen:
TA 690.0 Sw/Zi

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
26.02.2018

Stellungnahme-Nr.:
019-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Landes Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

schriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden,"

In Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist der Gemeingebrauch an allen oberirdischen Gewässern oder jedenfalls an allen natürlichen Gewässern gestattet.

Zu § 21 HWG – Hinterlieger –/Anliegergebrauch

Nach dem Gesetzentwurf soll die bisherige Regelung des §21 HWG, die den Anliegergebrauch auf die Hinterlieger ausdehnt, gestrichen werden. Die Einschränkung des Hinterliegergebrauchs entspricht einer Forderung aus der Mitgliedschaft des Hessischen Städtetages und findet damit unsere Zustimmung.

Gleiches gilt für die neu geregelte Möglichkeit der Wasserbehörden, über die Einzelanordnung hinaus in begründeten Fällen für die Nutzung der Gewässer durch die Eigentümer oder Anlieger Regelungen zu treffen.

Zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen

Zusätzlich zu dem Gewässerrandstreifen im Außenbereich soll auch der Innenbereich mit einer Breite von fünf Metern einbezogen werden. Der Hessische Städtetag stimmt dieser Ausweitung des Gewässerrandstreifens zu.

Positiv bewerten wir insbesondere die Regelung, wonach eine abweichende Festlegung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich vom Einvernehmen der betroffenen Gemeinde abhängt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Verboten vor, die innerhalb des Gewässerrandstreifens gelten:

- So soll es künftig verboten sein, bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Damit wird das bereits bisher bestehende Genehmigungserfordernis durch eine Verbotsregelung ersetzt. Anlagen im Innenbereich, die vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

Dem Bauverbot können wir zustimmen, fordern allerdings, dass bauliche Anlagen, die in öffentlichem Interesse stehen und der Nutzung des Gewässers und seiner Uferbereiche z. B. zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, weiterhin erlaubt sind. Es handelt es sich um Anlagen wie befestigte Flächen, Stufenanlagen und Stützmauern, Podeste, Holzdecks usw., die bauliche Anlagen im Sinne der HBO sein können und deren Errichtung nach dem Gesetzentwurf zunächst verboten wären.

- Zudem ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB verboten, wobei Bauleitpläne für Häfen und Werften ausgenommen sind.

Wir regen an, Bauleitpläne zur Sicherung des Vorkaufsrechts in Überschwemmungsgebieten und zur Verfolgung wasserwirtschaftlicher oder naturschutzrechtlicher Ziele ebenfalls von dem grundsätzlichen Verbot der Bauleitplanung auszunehmen. Zulässig sein sollte insbesondere die Festsetzung von Grünflächen und anderer Nutzungen, die der Nutzung des Gewässers und seiner Uferbereiche dienen und überwiegend in öffentlichem Interesse liegen.

- Darüber hinaus sollen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln künftig untersagt werden. Dieses Verbot ist aus unserer Sicht erforderlich, da es helfen kann, Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen zu reduzieren. Allerdings beschränkt der Gesetzentwurf das Verbot nur auf einen 4-Meter-Bereich. Diese Beschränkung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und abzulehnen.
- Ebenso soll das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1.1.2022 verboten sein. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, warum das Verbot räumlich und zeitlich beschränkt wird. Sowohl der Umwelt- als auch der Bauausschuss des Hessischen Städtetages haben sich für eine unbeschränkte Geltung des Verbots im gesamten Gewässerrandstreifen ausgesprochen. In einem früheren Gespräch mit dem Umweltministerium wurde das Verbot der Nutzung als Ackerland diskutiert. Hiervon ist das Land nun abgerückt und beschränkt das Verbot auf das Pflügen. Dem ist zu widersprechen.

Neu aufgenommen wird ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten der Kommunen als Träger der Gewässerunterhaltung an Grundstücken im Gewässerrandstreifen. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nach dem Gesetzentwurf auf Flächen, auf denen sich der Gewässerrandstreifen befindet. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist.

Die Regelung eines Vorkaufsrechts ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Umwelt- und Bauausschuss des Hessischen Städtetages hatten jedoch eine Regelung gefordert, nach der sich das Vorkaufsrecht auf die gesamte Grundstücksfläche bezieht.

Zu § 25 Abs. 4 – Förderung für die Gewässerunterhaltung

2016 hat das Land seine Praxis geändert und gewährt den Kommunen für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung anstelle der bisherigen pauschalen Förderung nur noch im Antragsverfahren eine finanzielle Beteiligung. Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung sollen künftig die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seine Stellung im Finanz- und Lastenausgleich maßgeblich sein.

Dieser geänderten Praxis hatten wir bereits widersprochen und uns für die Beibehaltung der pauschalen Förderung ausgesprochen.

Zudem regen wir an, folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

"Die Gemeinden können die Kosten der Gewässerunterhaltung anteilig über die Abwassergebühr abrechnen, wenn durch die Ableitung von gereinigtem Abwasser aus einer Kläranlage in das Gewässer Gewässerunterhaltungskosten verursacht werden."

Zu § 37 HWG – Überwachung privater Zuleitungskanäle

Der Gesetzentwurf versäumt es, eine Anpassung auch der Überwachungspflicht der Abwasserbeseitigungspflichtigen in Bezug auf die privaten Zuleitungskanäle vorzunehmen. Nach wie vor sollen die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach dem Gesetz verpflichtet bleiben, die privaten Zuleitungskanäle zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen (§37 Abs. 2 HWG).

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, die Verantwortung für die privaten Abwasserleitungen beim Grundstückseigentümer zu belassen und den Abwasserbeseitigungspflichtigen lediglich die Möglichkeit einzuräumen, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Überprüfung ihrer privaten Abwasserleitungen zu unterrichten und zu beraten sowie durch Satzung Fristen für die erstmalige Prüfung der Kanäle festzulegen und sich Prüfbescheinigungen vorlegen zu lassen.

Wir fordern erneut, die Regelung des §37 Abs. 2 S. 1 HWG insoweit zu ändern.

Zudem wird aus unserer Mitgliedschaft angeregt, §37 um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

"Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben auf eine Reduzierung des Fremdwasseranteils im Abwasser hinzuwirken. Kosten für die Ableitung und Behandlung von Grund- und Dränagewasser sowie für die Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlags- und Fremdwasserbeseitigung stellen ansatzfähige Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben dar."

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter
Direktor



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

**An die
Vorsitzende des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

per E-Mail: K.Thaumueler@ltg.hessen.de

Bearbeiter
Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737614
Mobil 0170 2277238
thomas.norgall@bund.net

26.02.2018

**Novelle des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
Stellungnahme des BUND Hessen (Stand 26.02.2018)
Schreiben der Ausschussvorsitzenden vom 27.12.2017**

Sehr geehrte Frau Hammann,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 08.03.2018 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der Fassung vom 27.11.2017.

In der Anlage übersenden wir unsere Stellungnahme (Stand 26.02.2018). Die verspätete Zustellung bitten wir zu entschuldigen. An der Anhörung werden wir leider nicht teilnehmen können.

Die Verbesserung der Rechtslage zum Schutz der Uferrandstreifen und Erleichterungen bei der Renaturierung der Fließgewässer haben für uns einen hohen Stellenwert. Ausdrücklich begrüßen wir, dass das Novellierungsvorhaben begonnen wurde, obwohl es hierzu im Koalitionsvertrag keine Vereinbarung gibt, und wir würden uns freuen, wenn das Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode erfolgreich abgeschlossen würde.

Unsere Stellungnahme enthält verschiedene Forderungen und Anregungen. Werden diese berücksichtigt, kann der Gesetzeszweck noch besser erreicht werden.

Rückfragen beantworten wir gern.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
BAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz



Landesarbeitskreise Wasser und Recht im BUND Hessen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des hessischen Wassergesetzes (HWG) vom (Stand: 26.02.2018)

1. Zu Nr. 5 (§ 21):

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Regelung zum „Hinterliegergebrauch“ ist sachgerecht und wird begrüßt. Gleiches gilt aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen auch bzgl. der vorgesehenen Regelung, dass der Eigentümer- und Anliegergebrauch nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen gilt

2. Zu Nr. 6 (§ 22):

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen Streichung der Wörter „im Einzelfall“ ist unverständlich. Sollte damit eine Rechtsänderung gewollt sein, welche eine Genehmigungserteilung nicht mehr nur aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls ermöglicht, wäre die Regelung verfehlt, da sie eine gebotene Restriktion aufweichen würde. Sofern dies nicht beabsichtigt sein sollte und die Wörter „im Einzelfall“ nur gestrichen werden sollen, weil diese zum Verständnis einer gewollten Regelung nur beschränkter Genehmigungsmöglichkeiten nicht nötig seien (was man grds. so sehen kann), so sorgt die Streichung der eben dies klarstellenden Worte gleichwohl für Rechtsunsicherheit oder gar Fehlinterpretationen des Gesetzes. Es wäre daher geboten, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der Streichung der Worte „im Einzelfall“ keine rechtsändernde Bedeutung zukommt.

3. Zu Nr. 7 (§ 23):

Die geplante Änderung der Bestimmungen für Gewässerrandstreifen ist in ihrem Ansatz grundsätzlich sehr zu begrüßen! Leider sind die vorgesehenen Änderungen aber letztlich nicht zureichend, um die verfolgten Ziele nachhaltig zu erreichen. Mit der vorgelegten Fassung wird der erforderliche erzielbare Beitrag zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes in Fließgewässern auch nach Aussage von Herrn Stephan von Keitz (Oberste Wasserbehörde) in seinem Vortrag bei der Veranstaltung "Lebensraum Fließgewässer" am 6.9.2017 in der Naturschutz-Akademie Hessen nicht ausreichen.

Der BUND hat in seiner BUND-Position 59 "Naturschutz" (S. 23) folgende Forderung erhoben:

„An den Fließgewässern werden im Außenbereich sofort bzw. nach Auslaufen von Pachtverträgen alle bereits im öffentlichen Besitz befindlichen Gewässerrandstrei-



fen in tatsächlich ungenutzte Renaturierungsflächen umgewandelt und fehlende Bereiche so ergänzt, dass sich selbst überlassene Bereiche in der Regel insgesamt in der zehnfachen Breite des jeweiligen Gewässers entstehen. Diese Flächen dienen der freien Gestaltung des Gewässerlaufes als freier "Pendelraum", erlauben die Sukzession z. B. zu Auwald, puffern Einflüsse angrenzender Nutzungen ab und sollen ein Mindestmaß an natürlicher Dynamik zulassen. Dies erfolgt ggf. unter Beachtung der Zielsetzung von Natura-2000-Gebieten; naturschutzspezifische Pflegemaßnahmen sind im Ausnahmefall möglich.“

3.1 Zu § 23 Abs. 1:

Die Ausdehnung des Gewässerrandstreifens auf den Innenbereich wird begrüßt. Für die Abweichungsmöglichkeit von der Regelbreite im Innenbereich sollte jedoch nicht das Einvernehmen, sondern das Benehmen mit der Gemeinde erforderlich sein.

Bei unterschiedlichen Interessenlagen von Wasserbehörde und Gemeinde sollten wasserwirtschaftliche bzw. gewässerökologische Belange Vorrang haben.

3.2 Zu § 23 Abs. 2 S.1 Nr. 2:

Das Pflügen des Bodens muss zwingend im gesamten Gewässerrandstreifen verboten werden! In der Regel liegt der Gewässerrandstreifen im Überschwemmungsgebiet oder wird regelmäßig auch bei kleineren Hochwässern überflutet. Ackerbau ist im Überschwemmungsgebiet keine gute fachliche landwirtschaftliche Praxis, vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und zu der Thematik ergangene Rechtsprechung (etwa Bay.VGH München, Beschl. v. 2.2.2016 (14 ZB 15.147); VG München, Urt. v. 11.3.2014 (M 2 K 13.3343); VG Stade, Urt. v. 8.10.2013 (1 A 1676/12)). Deshalb darf hier kein Ackerbau betrieben werden.

Die Frist 1. Januar 2022 ist viel zu spät. Es gibt keinen Grund, dieses Verbot hinauszuzögern. Es sollte daher auf den 1. Januar 2019 vorverlegt werden.

Die Privilegierung der Kleingartennutzung entbehrt jeder fachlichen Grundlage. In der Praxis wird in Kleingärten nicht gepflügt. Außerdem ist bekannt, dass dort häufig erheblich stärker gedüngt wird und mehr Pestizide eingesetzt werden als auf Ackerflächen, sodass die diffuse Belastung der Fließgewässer hier besonders zurückgedrängt werden muss. Satz 2 ist also zu streichen. - Um hier die Konflikte zwischen Gewässerschutz und Gartennutzung zu verringern, sollte im HWG die Neuanlage von Gärten im Uferbereich verboten werden. Darüberhinaus sollten die öffentlichen Grundstückseigentümer den Planungsauftrag zur Verlegung vorhandener Gartenparzellen erhalten.

3.3 Zu § 23 Abs. 4:

Entschädigung darf nicht für das Verbot des Pflügens geleistet werden, da es sich auf Gewässerrandstreifen nicht um gute fachliche landwirtschaftliche Praxis handelt (siehe



3.2). Insoweit würden Steuermittel als „Geschenk“ verteilt, da der Gesetzgeber keinen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Grundeigentum vornimmt. Bei der Beschränkung handelt es sich um eine offensichtlich auch ohne Entschädigungsregelung unproblematisch zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts.

3.4 Zu § 23 Abs. 5:

Auch für die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung darf kein Geldausgleich gewährt werden, wenn ein Verstoß gegen die gute fachliche landwirtschaftliche Praxis beendet wird (siehe 3.2 und 3.3).

3.5 Zu § 23 Abs. 6:

Die Einführung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde wird begrüßt. Damit dürfte die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erleichtert werden. Diesem Ziel würde noch besser entsprochen, wenn das Vorkaufsrecht – entsprechend § 66 Abs. 4 BNatSchG – auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden kann. Wir regen an, dies in § 23 Abs. 6 noch mit aufzunehmen.

4. Zu Nr. 8 (§ 24):

Die Gebotenheit der Streichung der Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Gründen gegeben und wird sehr begrüßt.

5. Zu Nr. 12 (§ 33 Abs. 1)

Die Streichung der Eintragung von Wasserschutzgebieten im Liegenschaftskataster gefährdet insofern die Beachtung der Vorgaben von Schutzverordnungen als deren Geltung bei Einsicht des Liegenschaftskatasters folglich nicht mehr ersichtlich ist. Damit wird unnötig ein Informationsweg beseitigt.

6. Zu § 45 (1):

Die Geltung des Gebietes zwischen Gewässer und Deich als festgesetztes Überschwemmungsgebiet wird begrüßt.

7. § 46 Absatz 2:

Der Entwurf vom 31.07.2007 enthielt eine sachgerechte Neuregelung, die im 2. Entwurf (Stand 27.11.2017) nicht mehr enthalten ist. Diese Streichung ist ein schwerwiegender Mangel. Die Formulierung aus dem Entwurf vom 31.07.2017 sollte wieder aufgegriffen werden.

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucksache 19/5462 des Hessischen Landtages (Stand 27.11.2017)

Wiesbaden, 16.02.2018

Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt deutschlandweit rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen. Im Bereich Trinkwasser liegt der Marktanteil bei 87 Prozent, bei der Abwasserentsorgung bei 42 Prozent.

Die 143 Mitglieder der VKU-Landesgruppe Hessen sind mit knapp 14 Milliarden Euro Umsatz jährlich die Kraftpakete der hessischen Regionen und Jobmotor zugleich, denn sie beschäftigen fast 25.000 Menschen. Hessische Mitgliedsunternehmen betrieben im Jahr 2015 ein Wasserversorgungsnetz von 22.306 km und ein Abwasserentsorgungsnetz von 8.542 km. Sie gaben 375 Mio. m³ Wasser ab und entsorgten 212 Mio. m³ Abwasser.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucksache 19/5462 des Hessischen Landtags (Stand vom 27. September 2017) Stellung zu nehmen und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise und Änderungsempfehlungen.

Zitate aus dem Gesetzentwurf sind *kursiv* gesetzt. Die Stellungnahme beinhaltet Hinweise und Änderungen, dabei sind Ergänzungen unterstrichen und Löschungen ~~durchgestrichen~~.

Zusammenfassung

Die VKU-Landesgruppe begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Novelle des Hessischen Wassergesetzes ausdrücklich. Insbesondere die Stärkung der Funktion des Gewässerrandstreifens ist aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft als positiv zu bewerten, da der Gewässerrandstreifen eines der effizientesten Instrumente des vorsorgenden Gewässerschutzes ist und einen wichtigen Beitrag leistet, den Schadstoffeintrag aus diffusen Quellen zu mindern. Die VKU-Landesgruppe hätte sich gewünscht, dass die anstehende Novelle für eine umfassendere Änderung des HWG zu Gunsten des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung genutzt wird. Entsprechende Änderungsvorschläge finden Sie in der vorliegenden Stellungnahme. Insgesamt bewertet die VKU-Landesgruppe die vorgeschlagenen Änderungen als Schritt in die richtige Richtung und befürwortet eine zeitnahe Verabschiedung in dieser Legislaturperiode.

Hinweise und Änderungsempfehlungen

Hinweis zu § 21 Abs. 1 (Änderung Nr. 5) – Eigentümer- und Anliegergebrauch

Die VKU-Landesgruppe begrüßt, die Möglichkeit der Wasserbehörden in begründeten Fällen Regelungen für die Nutzung der Gewässer durch Eigentümer oder Anlieger zu treffen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels kann es beispielsweise in Ausnahmefällen sinnvoll sein, Wasserentnahmen durch Eigentümer oder Anlieger mit Verweis auf die Wasserversorgung als herausragenden Belang des Allgemeinwohls einzuschränken.

Hinweis und Ergänzung zu § 23 Abs. 1 (Änderung Nr. 7) - Gewässerrandstreifen

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) fünf Meter breit. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich oder ausreichend ist. Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustands nicht gefährdet wird.

Hinweis und Begründung zur vorgenannten Ergänzung

Die VKU-Landesgruppe setzt sich seit vielen Jahren für eine Stärkung der Funktion des Gewässerrandstreifens ein. Gewässerrandstreifen gehören zu den effizientesten Instrumenten des vorsorgenden Gewässerschutzes und dienen dazu, den Schadstoffeintrag aus diffusen Quellen zu vermindern. Die VKU-Landesgruppe stimmt daher der beabsichtigten Festlegung eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens im Innenbereich zu.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass insbesondere bei abweichenden Gewässerschutzstreifen die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung ist. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

Hinweis und Änderung zu § 23 Abs. 2 (Änderung Nr. 7) - Gewässerrandstreifen

(2) Über § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. ~~der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von zehn Metern, im Innenbereich von fünf Metern, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,~~
2. ~~die Nutzung als Ackerbaufläche das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2020~~2~~; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,~~
3. ~~die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,~~
4. ~~die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.~~

Hinweis und Begründung zu den vorgenannten Änderungen

Die VKU-Landesgruppe begrüßt das aufgenommene Verbot von Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen machen einen wesentlichen Beitrag der Gesamtschadstoffeinträge in Gewässern aus und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen (vgl. dazu auch Umweltbundesamt 2017)¹. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern. Ein teilweises Verbot stellt keine ausreichende Lösung dar. Das Lagerungs- und Anwendungsverbot in einem zehn Meter breiten Schutzbereich sollte auch dann gelten, wenn von der grundsätzlich vorgegebenen Breite des Gewässerrandstreifens entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege sowie von Pflanzenschutzmitteln zur Verhütung von Wildschäden ist zudem kritisch anzusehen und folglich zu streichen, da diese in ihrer stofflichen Wirksamkeit identisch mit den übrigen Stoffen sind, deren Anwendung und Lagerung hier grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird unserer Kenntnis nach bei der Baumpflege auf den Einsatz von Wundverschlussmitteln ohnehin zunehmend verzichtet, so dass eine Ver-

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/daten/gewaesserbelastung/fliessgewaesser/eintraege-von-naehr-schadstoffen-in-die#textpart-1>

bots-Ausnahme nicht erforderlich sein dürfte. Vor dem Hintergrund des chemischen Gewässerschutzes wären als Alternative zur Verhütung von Wildschäden allenfalls Mittel natürlichen Ursprungs akzeptabel, die dann nur gestrichen werden dürften (kein Spritzen, Sprühen oder Tauchen).

Wie in der Begründung zu Nr. 7 Abs. 2 festgehalten, ist der mengenmäßige Anteil der Ackerfläche am Gewässerrandstreifen gering und stellt, gemessen an der Gesamtackerfläche in Hessen, keine relevante Größe dar (ca. 2 000 ha im Vergleich zu 477 000 ha) (vgl. S. 10 Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des HWG). Gleichzeitig ist es zum Erreichen der Ziele der WRRL notwendig diffuse Stoffeinträge deutlich zu reduzieren. Dieses Ziel kann nur durch einen konsequenten Beitrag der Landwirtschaft zum Gewässerschutz erreicht werden. Die VKU-Landesgruppe fordert daher ein generelles Verbot der Nutzung als Ackerland in einem Bereich von vier Metern. Die WRRL fordert einen guten Zustand aller Gewässer bis spätestens 2027. Um diese Frist einzuhalten, sollte eine Anpassung zügig erfolgen, da auf Grund langer Versickerungs- und Fließzeiten Verbesserungen erst nach einigen Jahren messbar werden. Eine zweijährige Übergangsfrist ist nach Einschätzung der VKU-Landesgruppe für eine Anpassung zumutbar.

Aus der Bebauung in Gewässerrandstreifen können unter Umständen wesentliche nachteilige Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung resultieren. Die VKU-Landesgruppe begrüßt daher ausdrücklich das aufgenommene Bebauungsverbot.

Ergänzung zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Änderung Nr. 8) – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

1. den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen,

Begründung zur vorgenannten Ergänzung

Die VKU-Landesgruppe begrüßt die vorgeschlagene Streichung der Worte „der Land- und Forstwirtschaft“ in § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG, da das Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Gewässer ein wesentliches Schutzziel des HWG in Verbindung mit der WRRL darstellt und insbesondere die Landwirtschaft deutlich mit diesem Ziel in Konflikt tritt. Die bislang geltende Einschränkung, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist, sollte daher wie vom vorliegenden Änderungsentwurf vorgeschlagen angesichts des durch das HWG und die WRRL forcierten Gewässerschutzes aufgehoben werden.

Zudem sollte die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in

ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

Änderung und Ergänzung zu § 33 (Änderung Nr. 12) - Wasserschutzgebiete

(1) Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Pläne und Gutachten sind von dem durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigten vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Erstellung der Unterlagen notwendigen Kosten zu erstatten. Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabensträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.

Begründung für die vorgenannten Änderungen

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es, durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben.

Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

Hinweis und Änderung zu § 34 (Änderung Nr. 13) - Ausgleich

(6) Zur Steigerung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden.

(7) Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden. ~~Eine Verordnung ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Sicherstellung angemessener Ausgleichszahlungen im Rahmen freiwilliger Kooperationen nicht durch einvernehmliche Regelungen zwischen Ausgleichspflichtigen und Ausgleichsberechtigten gewährleistet werden kann. Dabei können auch Verfahrensregelungen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse der für die Landwirtschaft zuständigen Behörden, sowie zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner nach § 97 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes untereinander getroffen werden.~~

Hinweis und Begründung für die vorgenannte Änderung

Die VKU-Landesgruppe begrüßt die Änderung der Paragraphenüberschrift von § 34, da bei der Verwendung des Begriffs „Wasserdienstleistung“ die jüngste Rechtsprechung des EuGH (11.09.2014, C-525/12) zur Begriffsbestimmung von „Wasserdienstleistungen“ zu beachten ist, welche u. a. die enge Auslegung dieses Begriffs als zulässig bestätigte. Vor diesem Hintergrund sollte die Paragraphenüberschrift angepasst werden, da die Regelungen des § 34 HWG keine „Wasserdienstleistungen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL betreffen.

Positiv bewertet die VKU-Landesgruppe ebenfalls die Änderung der Formulierung in § 34 Abs. 6. Die bisherige Regelung des § 34 HWG geht insgesamt von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Zum einen erfüllen etwaige positive Umweltleistungen der Land- und Forstwirtschaft nicht die Kriterien für Wasserdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 38 WRRL. Zum anderen ist die Verbindung zwischen Grundstücksbewirtschaftung und Wasserdienstleistung nicht gegeben. So betonte auch der EuGH mit Urteil vom 11.09.2014 (C-525/12) zur Auslegung des Begriffs der „Wasserdienstleistung“, dass eine enge Begriffsauslegung zulässig ist, wonach sich die fraglichen Dienstleistungen auf Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwassersammlung, -behandlung und -beseitigung beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Formulierung „Grundstücksbewirtschaftung als Wasserdienstleistung“ in § 34 Abs. 6 HWG unzutreffend, da derartige Grundstücksbewirtschaftungsmaßnahmen nicht als „Wasserdienstleistung“ i.S.d. WRRL zu klassifizieren sind. Zur Differenzierung zwischen positiven Umweltleistungen im Wege der Grundstücksbewirtschaftung einerseits und Wasserdienstleistungen i.S.d. WRRL andererseits wird zudem auf den Aufsatz von Prof. Dr. Cosack verwiesen (veröffentlicht in: ZfW 2008, S. 61 ff.).

Darüber hinaus handelt es sich bei vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft stets um freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, sodass ein Zwang zum Abschluss entsprechender Verträge sowie etwaige generelle Einschränkungen diesem Ansatz deutlich entgegenstehen. Stattdessen ist geboten, das Verursacherprinzip konsequent umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um diffuse Einträge in Gewässer, insbesondere aus der Landwirtschaft, zu reduzieren bzw. von vornherein zu verhindern.

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG-E zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
FAX +49 611 1702 30
E-Mail heindl@vku.de

HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.



Regionalbauernverband
Starkenburger e.V.

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Ursula Hammann, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Pfüthenstraße 67
64347 Griesheim | Tel. 06155-3494
Fax 06155-3456 |
| <input type="checkbox"/> | Spremlinger Str. 1
64823 Groß-Umstadt | Tel. 06078-911682
Fax 06078-911683 |
| <input type="checkbox"/> | Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt | Tel. 06061-2084
Fax 06061-12325 |

e-mail: rbv.starkenburger@agrarpower.de
Internet: www.agrarpower.de

18. Februar 2018

Betreff: Stellungnahme bezüglich des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Sehr geehrte Frau Hammann,

Grundsätzlich begrüßen wir den Gedanken des nachhaltigen Gewässerschutzes. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, warum es ein Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzes im Abstand von 4 Metern zum Gewässer in Wasserschutzgebieten geben soll.

Im Entwurf des HWG ist formuliert, dass Düngung sowie Pflanzenschutzmaßnahmen auf chemischer Basis künftig in einem Abstand von 4 Metern zum Gewässer nicht zulässig sein sollen. Dies widerspricht jedoch den Grundsätzen der Düngeverordnung sowie dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Dort ist zurecht geregelt, dass der Gewässerschutz hohe Priorität hat und aus diesem Grund nur Düngung (und Pflanzenschutzmaßnahmen) mit Technik erfolgen dürfen, die einen Eintrag in das Gewässer verhindern. Es kann jedoch nicht sein, dass außerhalb des WSG eine Abdrift-mindernde Technik erlaubt ist, innerhalb desselben aber nicht.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogrammes (AFP) hat der gleiche Ausschuss, der nun über die Umsetzung des HWG berät, eine Förderung von Düngungs- und Pflanzenschutztechnik festgelegt, welche die Emissionen maximal senken soll. Dabei handelt es sich vor allem um Injektionsgeräte von Flüssigdüngern bzw. um Unterfußdüngung. Es ist erwiesen, dass eine direkte Einarbeitung die Emissionen in die Luft reduziert und ein Abwaschen verhindert. Einträge der Nähr- und Wirkstoffe in das Gewässer sind somit auszuschließen. Es macht wenig Sinn, einerseits solche Technik zu fördern, ihr andererseits im HWG-Entwurf den geförderten Nutzen – Senkung von Emissionen – abzusprechen.

Streichung der landwirtschaftlichen Belange aus dem HWG bei der Gewässerunterhaltung

Wir halten es schlicht für kontraproduktiv, eine Interessensgruppe aus dem Entscheidungsprozess auszuschließen, von dem sie direkt betroffen ist. Wir verweisen auf die vielen freiwilligen Kooperationen zwischen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke und Wasserversorgern. Die Erfolge dieser Kooperation von Seiten der

Landwirtschaft, möglichst grundwasserschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen sind nachweisbar und nicht von der Hand zu weisen. Auch als Maßnahmenträger der WRRL wird ausgezeichnete Arbeit geleistet (WBL-Hessen, Arbeitsgemeinschaft Grundwasserschutz und Landwirtschaft (AGGL) in Otzberg). Anstatt sich an dieser respektvollen Zusammenarbeit zweier Interessengruppen zu orientieren, wird im HWG bezüglich der Oberflächengewässer eben dieser Gedanke nicht weiterverfolgt.

Wir und viele weitere Landwirte würden es begrüßen, aus dem Gewässerschutz nicht zunehmend verbannt zu werden, sondern aktiv mit einbezogen zu werden. Eine kooperative Basis, wie in den von Ihnen ebenfalls begrüßten freiwilligen Kooperationen bezüglich des Grundwasserschutzes, halten wir für den richtigen, nachhaltigen und vor allem demokratischeren Weg, anstatt konsequent Menschen auszuschließen und zu verurteilen. Dies sollten Sie nicht von der Hand weisen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass jeder Landwirt aus eigenem Interesse heraus an einer Grundwasser- und gewässerschonenden Bewirtschaftung seiner Flächen gelegen ist. Aus diesem Grund muss die Landwirtschaft zwingend weiter mit einbezogen werden, um nachhaltigen Wasserschutz betreiben zu können.



Mit freundlichem Gruß
 Dr. Willi Billau
 Regionalbauernverband Starkenburg
 Vorsitzender

